

Sitzungsvorlage DS 2008/120

Rechts- und Ordnungsamt
Albert Riebler
(Stand: **21.04.2008**)

Mitwirkung:
Erster Bürgermeister

Aktenzeichen: 112.215

Umwelt- und Verkehrsausschuss
öffentlich am 28.04.2008

"Grünfeil"-Regelung

Beschlussvorschlag:

Zur Information

Sachverhalt:

1. In der Deutschen Demokratischen Republik wurde der Grünpfeil bereits 1978 eingeführt. Nach der Wiedervereinigung konnten die Schilder jedoch nicht rechtzeitig zum 31. Dezember 1990, mit dessen Ablauf die Straßenverkehrsordnung der DDR außer Kraft treten sollte, abgebaut werden, so dass mit einer Ausnahme-Verordnung vom 11. Dezember 1990 für höchstens ein Jahr verlängert wurde. Aufgrund des großen Widerstands in der Bevölkerung wurde die Regelung jedoch mit einer weiteren Ausnahme-Verordnung für die neuen Bundesländer vom 20. Dezember 1991 bis 1996 verlängert. Daneben wurde 1992 von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) eine Studie durchgeführt, die zum Ergebnis kam, dass an Kreuzungen mit Grünpfeil-Regelung Unfälle nicht häufiger oder schwerer sind als bei einer konventionellen Ampelanlage. Es gab bis 1998 dazu noch vier weitere Untersuchungen von der BASt, die zu ähnlichen Ergebnissen kamen. Der Grünpfeil wurde zum 1. März 1994 Bestandteil der deutschen Straßenverkehrsordnung. Seither wird der Grünpfeil auch in den alten Bundesländern an Kreuzungen eingesetzt.
2. **Grünpfeil-Regelung**
-Grüner Pfeil ist nicht gleich **Grünpfeil-**

Der "grüne Pfeil" (nach § 37 Abs.2 Nr. 1 Satz 4 StVO) ist in der Scheibe des grünen Ampellichts und besagt: "Nur in Richtung des Pfeils ist der Verkehr freigegeben."

Mit diesem grünen Pfeil wird eine Form des konfliktfreien Abbiegens signalisiert. Dieser grüne Pfeil darf nicht verwechselt werden mit dem "Grünpfeil", einem nach rechts gerichteten grünen Pfeil auf einer kleinen schwarzen Blechtafel, rechts neben dem roten Licht der Ampel.

Folgende Regelungen gelten für den "Grünpfeil":

- Wer am Grünpfeil bei Rotlicht nach rechts abbiegen will, muss zunächst immer an der Haltelinie anhalten.
- Die Straße überquerende Fußgänger und Radfahrer dürfen nicht behindert oder gar gefährdet werden. Sie haben immer Vorrang!
- Erst dann darf man langsam über die Fußgänger- und Radwegfurt bis zur Sichtlinie vorfahren und abbiegen, sofern kein Fahrzeug von links kommt. Der freigegebene Querverkehr hat immer Vorfahrt.
- Bei mehreren Fahrzeugen, die hintereinander abbiegen wollen, gelten diese Regeln für jedes Fahrzeug.
- Verstöße gegen diese Verkehrsregeln können mit bis zu 100 Euro Bußgeld und drei Punkten im Flensburger Zentralregister geahndet werden.

Aus dem Ergebnis einer empirischen Studie der Universität Regensburg geht hervor, dass die Bedeutung des "Grünpfeils" keineswegs allen Autofahrern

bekannt ist. Während aber ein bloßes Ignorieren des Schildes durch den Autofahrer harmlos ist, können Missachtung der Haltelinie und, besonders gravierend, die Verwechslung mit der Abbiegeampel für schwächere Verkehrsteilnehmer, also Fußgänger und Radfahrer, höchst gefährlich werden. Daher wird der "Grünpfeil" nur an Kreuzungen angebracht, an denen eine solche Gefährdung mit großer Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Die Vorschriften für die möglichen Anwendungsbereiche sind eher eng gefasst.

Der Grundgedanke für den Einsatz des "Grünpfeils" ist der, den Verkehr flüssiger zu führen. Der "Grünpfeil" verringert die Wartezeiten vor Ampeln, insbesondere außerhalb von Hauptverkehrszeiten.

Bewertung:

Für querende Fußgänger und Radfahrer ist die Grünpfeil-Regelung überhaupt nicht zu erkennen; sie kann zu bösen Überraschungen führen. Die Fußgänger haben dann zwar Grün, sehen sich aber eventuell plötzlich mit Autos auf ihrem Weg konfrontiert.

Beobachtungen zeigen, dass die Autofahrer die Vorgaben häufig ignorieren. Wenn niemand quert, halten sie nicht an der Haltelinie und tasten sich nicht langsam nach vorne, sondern fahren gleich mit kaum verminderter Geschwindigkeit an oder über die Sichtlinie. Queren aber Fußgänger von rechts, so blicken die Autofahrer mehr auf die Autos von links. Von links kommende Kinder oder Personen mit Kinderwagen werden von bereits wartenden Fahrzeugen (links der Rechtsabbiegespur) verdeckt und völlig übersehen. Wenn die Rechtsabbieger wegen Querverkehr warten müssen, blockieren sie häufig die Furt und zwingen hinzugekommene Fußgänger und Radfahrer (bei Grün!) zum Warten oder Slalom.

Die Straßenverkehrsbehörde muss deshalb das mit dem "Grünpfeil" in Verbindung stehende Verkehrsgeschehen laufend beobachten und auswerten.

3. Grünpfeil-Regelung in Ravensburg

In Ravensburg wird die Grünpfeil-Regelung seit 1998 umgesetzt. Wesentliche Beeinträchtigungen der Sicherheit für Fußgänger und Fahrzeuge und negative Folgen für die Verkehrsunfallentwicklung konnten weder von der Polizei noch vom Rechts- und Ordnungsamt festgestellt werden. Der Grünpfeil trägt zur Verbesserung des Verkehrsflusses bei.

An drei Kreuzungen ((Wilhelmstraße/Frauenstraße, Jahnstraße/Goethestraße und Jahnstraße/Robert-Bosch-Straße) traten jedoch gefährliche Situationen auf, weil abbiegende Autofahrer nicht ausreichend auf Fußgänger (auch Schulkinder) und Radfahrer achteten, die selbst ein grünes Ampelsignal hatten. An diesen Kreuzungen gab es mehrfach Hinweise und und zum Teil massive Beschwerden aus der Bürgerschaft. Über zwei dieser Kreuzungen führen empfohlene Schulwege, hier ist die Grünpfeil-Regelung unzulässig. An der dritten Kreuzung wurde der Versuch unternommen die Autofahrer zu sensibilisieren, dieser Versuch schlug jedoch fehl. Darauf hin haben sich die Verantwortlichen entschlossen, an diesen Stellen die Grünpfeil-Regelung wieder aufzuheben, um Unfällen vorzubeugen.

Nicht alle Kreuzungen eignen sich für eine Grünpfeil-Regelung. Auch wenn die vorgenannten Korrekturen von Grünpfeil-Regelungen erforderlich waren, ist die dauerhafte Beibehaltung dieser Verkehrsregelung in Ravensburg nicht in Frage gestellt. Bei der Entscheidung der Verkehrsbehörde ist aber grundsätzlich der Verkehrssicherheit Vorrang einzuräumen.

4. Zum Antrag der CDU-Fraktion

Die CDU-Fraktion beantragte am 12.01.2008:

- "a) Behandlung der "Grünpfeilsituation" im nächsten UVA am 18.02.2008. Hierbei sollten auch Erfahrungen aus anderen Städten vorgetragen werden.
- b) Erarbeitung eines Informationskonzepts für die "Grünpfeilregelung", z. B. über Großplakatierung wie bei anderen Verkehrsthemen.
- c) Aufzeigen wo noch weitere Grünpfeile angebracht werden können. Diese Möglichkeit sollte noch stärker genutzt werden, da dadurch der Verkehrsfluss verbessert wird und somit Zeit und Umwelt geschont werden."

Bundesweit sind die Erfahrungen mit dem Grünpfeil widersprüchlich; auch die Untersuchungen der Universität Regensburg (sh. oben Ziffer 2) zeigen, dass die Regelungen vielfach nicht bekannt sind. Das städtische Verkehrssicherheitsprogramm 2008 sieht deshalb eine Informationskampagne mit Großflächenplakaten und Handzetteln zur Grünpfeilregelung vor. Die Polizei wurde gebeten, durch verstärkte Kontrollen und ggf. mit Fahrzeuganhaltungen auf die Grünpfeilregelung hinzuweisen. Die Finanzierung der Aktion ist im vorhandenen Haushaltsbudgets gesichert. Im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung zur Aufrechterhaltung der Leichtigkeit und Sicherheit (Flüssigkeit) des Verkehrs wird besonders auf die Notwendigkeit und rechtliche Möglichkeit des Einsatzes des Grünpfeils geachtet. Außerdem werden alle Bürgeranträge zum Einsatz der Grünpfeilregelung im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Verkehrschauen und Verkehrsgespräche im Baudezernat geprüft und entschieden.